

vom 10.10.2012

In Kraft getreten am 20.10.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Benutzungsbedingungen	2
1. Geltungsbereich	2
2. Zuständigkeit	2
3. Nutzungsvereinbarung	2
4. Nutzer	3
5. Anmeldung / Genehmigungen	3
6. Veranstaltungsablauf	3
7. Einrichtungsgegenstände	3
8. Dekorationen, Aufbauten	4
9. Werbung	4
10. Haftung	4
11. Bewirtschaftung	5
12. Beauftragte der Stadt	5
13. Rücktritt	5
II. Nebenkosten, Kautions	6
1. Nebenkosten	6
2. Kautions	6
III. Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der Treff am Murkenbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böblingen. Er ist ein Stadtteiltreff und dient der Begegnung und dem Austausch, der Förderung des Engagements und der Selbsthilfe. Er lebt durch das Miteinander von Nutzern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und steht allen Generationen und Kulturen grundsätzlich offen. Die Raumvergabe folgt entsprechend der Konzeption sozialen Gesichtspunkten.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Treff am Murkenbach, Murkenbachweg 2. Sie erstreckt sich auf die zwei Gruppenräume und die Gemeinschaftsflächen (Flure und Toiletten, Außenbereich - Anlage Plan -).

2. Zuständigkeit

- 2.1 Für die Raumvergabe ist das Amt für Soziales, Familie und Senioren / hier: die Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement zuständig.
- 2.2 Die Vergabe der Räume erfolgt nach einer Prioritätenliste:
1. Priorität: Veranstaltungen von freiwillig Engagierten für den Stadtteil
 2. Priorität: Veranstaltungen der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement für den Stadtteil
 3. Priorität: Veranstaltungen von Kooperationspartnern des Stadtteiltreffs (Schulen, Kitas, Böblinger Vereine, Organisationen und Gruppierungen) für den Stadtteil
 4. Priorität: Veranstaltungen der ansässigen Schulen
 5. Priorität: Andere Veranstaltungen

3. Nutzungsvereinbarung

- 3.1 Die Nutzungsvereinbarung wird schriftlich geschlossen.
- 3.2 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Nutzer und die Stadt Böblingen.
- 3.3 Bestandteil der Nutzungsvereinbarung ist die Benutzungsordnung.

4. Nutzer

Der Nutzer hat auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten, in Anzeigen etc. als Veranstaltungsort den „Treff am Murkenbach“ zu nennen. Es entsteht im Rahmen der Veranstaltungen nur ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Böblingen.

5. Anmeldung / Genehmigungen

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit erforderlich, steuerlich anzumelden und sich notwendige behördliche Genehmigungen zu beschaffen (z.B. für Schank- und Speisewirtschaft, GEMA).

6. Veranstaltungsablauf

- 6.1 Der Nutzer ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen laut Nutzungsvertrag nicht überschritten werden.
- 6.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Nutzer auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.

7. Einrichtungsgegenstände

- 7.1 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- 7.2 Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 7.3 Die Stadt überlässt dem Nutzer die gemieteten Räume in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel, die bereits vor der Veranstaltung festgestellt werden, sind

der Stadt unverzüglich zu melden und müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden.

8. Dekorationen, Aufbauten

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Zustimmung der Stadt (siehe Pkt. 2.1). Offenes Licht ist nur in Form von Windlichtern (Kerzen im Glas) gestattet.

9. Werbung

Jede Art von Werbung und Gewerbeausübung mit dem Namen „Treff am Murkenbach“ bedarf der Genehmigung der Stadt.

10. Haftung

- 10.1 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 10.2 Der Nutzer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.
- 10.3 Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 10.4 Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 10.5 Die Stadt kann vom Nutzer den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Böblingen oder der Mitarbeiterin der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement verlangen.
- 10.6 Der Nutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Nutzungssachen. Die vom Nutzer an den Nutzungssachen zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

10.7 Freiwillig Engagierte, die als Nutzer im Auftrag der Stadt für den Stadteiltreff aktiv werden (siehe Punkt 2.2, Priorität 1) haften nur für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz.

10.8 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

11. Bewirtschaftung

11.1 Mit Zustimmung der Stadt ist eine Bewirtschaftung möglich.

11.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

11.3 Der Nutzer hat die Küche in gereinigtem Zustand (Ausfegen, Abwischen der Oberflächen und Reinigung des Geschirrs) zurückzugeben.

12. Beauftragte der Stadt

12.1 Beauftragte der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

12.2 Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement üben im Treff am Murkenbach Hausrecht aus.

13. Rücktritt

Die Stadt ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- eine geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Böblingen zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Stadt von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

II. Nebenkosten, Kautio

1. Nebenkosten

Nebenkosten für Energie, Heizung und Reinigung werden aktuell nicht erhoben. Zu einem späteren Zeitpunkt können per Verfügung durch den Ersten Bürgermeister Nebenkosten beziffert und erhoben werden.

2. Kautio

Der Nutzer hat bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kautio zu entrichten:

- für die Räume 50,00 €

Ausgenommen davon sind freiwillig Engagierte, die als Nutzer im Auftrag der Stadt für den Stadteiltreff aktiv werden (siehe Punkt. 2.2, Priorität 1) und städtische Veranstalter.

Die Kautio wird nach Rückgabe der Schlüssel, in voller Höhe zurückgegeben, sofern keine Schäden in den genutzten Räumen entstanden sind.

III. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: im Sinne der Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.